

Geschäftspartner / Steuern, Recht & gesetzliche Rente / Dez. 2025

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Landkarte 2026 – bAV

2. Schicht „Betriebliche Altersversorgung“				
	Riester-bAV	DV / PK ¹	UK / DZ	
Anwartschaftsphase				
Steuerliche Begünstigung	Sonderausgabenabzug § 10a EStG	Lohnsteuerfreistellung § 3 Nr. 63 EStG	Pauschalbesteuerung § 40b EStG a.F.	Kein Lohnzufluss / kein Sonderausgabenabzug
Jährlicher Höchstbetrag	2.100 € abzgl. Zulage Grundzulage 175 € Kinderzulage 300 € (Geburt vor 2008: 185 €)	8.112 € abzgl. nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerte Beiträge; 960 € für Geringverdiener ²	1.752 € p.a. bei Durchschnittsbildung 2.148 € p.a.	Unbegrenzte Dotierung im Rahmen der Angemessenheit
Sozialversicherungsfreiheit des Beitragsaufwands	entfällt	AN-/AG-finanziert bis 4.056 €	wenn AG-finanziert oder aus Einmal-/Sonderzahlung	AN-finanziert bis 4.056 € AG-finanziert unbegrenzt
Leistungsphase				
Steuerpflicht Rente: Rentenbeginn	in 2026 ab 2058	100 % ³ abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, maximal 608 € 100 % ³	Ertragsanteilbesteuerung ⁵	100 % abzgl. Versorgungsfreibetrag i.H.v. 12,8 % der Bezüge max. 960 € + Zuschlag 288 € 100 % ³
Steuerpflicht Kapitalzahlung: Vertragsbeginn	ab 2005 bis 2004	100 % abzgl. Altersentlastungsbetrag 12,8 %, maximal 608 €	100 % bzw. 50 % der Erträge ⁶ Steuerfrei ⁷	100 % aber Progressionsminderung durch Fünftelregelung möglich
KVdR-Pflicht Rente	in 2026	nein	ja	ja
KVdR-Pflicht Kapital	in 2026	nein	ja	ja

¹ Pensionsfonds Alte Leipziger: Nur Übernahme von Direkt- und Unterstützungsleistungskassenzusagen im Rahmen des § 3 Nr. 66 EStG möglich.

² Voraussetzungen für die Geringverdienerförderung nach § 100 Abs. 6 EStG müssen erfüllt sein.

³ Abzüglich Werbungskostenpauschale für Einkünfte nach § 22 EStG i.H.v. einmalig 102 €/p.a.

⁴ Abzüglich Werbungskostenpauschabtrag für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.H.v. 102 €. Dieser kann zusätzlich zu dem Pauschbetrag für Einkünfte nach § 22 EStG in Anspruch genommen werden.

⁵ In Abhängigkeit vom vollendeten Alter bei Rentenbeginn (z.B. 18 % bei Rentenbeginn mit 65).

⁶ Leistung abzgl. darauf entrichtete Beiträge (Hälftiger Ertrag, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und der Empfänger das 62. LJ bzw. bei Abschluss vor 2012 das 60. LJ vollendet hat).

⁷ Grundsätzlich, wenn Vertrag 12 Jahre bestand und eine Beitragszahlungsdauer von mind. 5 Jahren vereinbart war. Ansonsten sind die rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen zu versteuern.